



Stadt Nittenau

Hygienekonzept zur Wiedereröffnung des Freizeit- und Erholungsbades Nittenau

- (1) Das Freizeit- und Erholungsbad Nittenau ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Sonntag: 09.00 Uhr – 14.00 Uhr Kasse schließt um 13.00 Uhr
15.00 Uhr – 19.30 Uhr Kasse schließt um 18.45 Uhr

Letzter Einlass ist eine Stunde vor Ende der jeweiligen Badezeit. 15 Minuten vor Badeschluss sind die Becken zu verlassen. Das Freibad ist ausnahmslos um 14.00 Uhr bzw. 19.30 Uhr zu verlassen. Bei feucht-kühlen Witterungsverhältnissen behält sich die Stadt Nittenau vor, das Freizeit- und Erholungsbad nicht zu öffnen.

- (2) Vor Ort wird es im Eingangsbereich und im Bad selbst eine umfangreiche Beschilderung für die Badegäste geben, damit sie sich optimal zurechtfinden können. Der Ein- und Ausgang erfolgt ausschließlich über die Hauptkasse bzw. den Haupteingang. Alle Verhaltensregeln, unter anderem auch wann ein Mund-Nase-Schutz getragen werden muss, werden ausführlich und anschaulich erklärt. Die Gäste werden eindringlich gebeten, sich an geltende Regeln und die Anweisungen des Personals zu halten. Es gelten die Abstandsregeln von 1,50 m (ausgenommen Angehörige eines Haushaltes) – eine Kontrolle erfolgt durch das Personal des Schwimmbades, eine Eigenverantwortung liegt auch bei jedem Besucher.
- (3) Für das Freizeit- und Erholungsbad liegt die Obergrenze bei **max. 88 Personen** gleichzeitig. Ist das Kontingent erreicht, werden die Gäste gebeten zu warten, bis Besucher das Freibad wieder verlassen.
- (4) Geöffnet werden das Schwimmerbecken, das Nichtschwimmerbecken sowie das Springerbecken.
- Im Schwimmerbecken dürfen sich gleichzeitig maximal 27 Personen aufhalten. Es besteht die Möglichkeit in drei Doppelbahnen á neun Personen zu schwimmen, wobei einheitlich Rechtsverkehr („Kreisschwimmen“) vorgesehen ist.
 - Das Nichtschwimmerbecken kann von maximal 48 Personen genutzt werden.
 - Im Springerbecken dürfen sich maximal 12 Personen aufhalten, für Aquajogger stehen 15 m² je Badegast zur Verfügung.

Das Plantschbecken, die Rutsche, Whirlpoolliegen werden nicht geöffnet, die Massagedüsen werden nicht betrieben.

- (5) Der Einlass von Kindern unter 14 Jahren ist nach dem Rahmenhygienekonzept Sport nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt. Kinder ab 14 Jahre müssen sich ggf. ausweisen (z.B. Schülerschein).

- (6) Ein Mund-Nase-Schutz muss im Eingangsbereich, bei der Kasse, auf dem Weg zur Liegewiese, bei der Nutzung von WC-Anlagen sowie im Bereich des Kiosks getragen werden. Auf der Liegewiese oder im Becken besteht keine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt für Personen ab dem sechsten Geburtstag.
- (7) Es dürfen sich maximal vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten oder eine Familie bestehend aus mehreren Personen gleichzeitig im Kassenbereich aufhalten. An der Kasse darf lediglich eine Person stehen. Auf die Abstandsregel – 1,50 m – muss geachtet werden. Mundschutz im Kassenbereich ist Pflicht, Desinfektionsspender stehen bereit. Jeder Besucher hat am Eingang ein Kontaktdaten-Formular auszufüllen. Das Formular kann bereits über die Website www.nittenau.de ausgedruckt und schon zu Hause ausgefüllt werden.
- (8) Jeder Besucher (auch Kinder) erhält einen „Zähl-Chip“ an der Kasse, der zusammen mit dem Kontaktdaten-Formular beim Verlassen des Freibads wieder abgegeben werden muss.
- (9) Für die Badesaison 2020 können keine Saison-, Jahres- oder Vorteilskarten erworben werden. Der Eintrittspreis wird auf **2,00 EUR je Gast** festgelegt. Nach dem Verlassen der Anlage verfällt die Zutrittsberechtigung, ein Wiedereinlass ist nicht möglich. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang verwehrt. Um Wartezeiten zu vermeiden und den Bargeldaustausch zu minimieren werden die Badegäste gebeten, den Eintrittspreis passend bereitzuhalten.
- (10) Duschen und Umkleiden sowie Spinde/Schließfächer müssen nach dem Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministerium geschlossen bleiben. Es stehen die Außenduschen in den Durchschreitebecken zur Verfügung.
- (11) Die Öffnung von WC-Anlagen ist erlaubt. Es darf maximal eine Person das WC unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen betreten.
- (12) Das Ausleihen von Liegen und Schwimmmaterial sowie Handtücher ist derzeit nicht möglich. Die Nutzung der Haartrockner ist nicht gestattet.
- (13) Die Tischtennisplatte und das Volleyballfeld sind gesperrt. Der Spielplatz sowie sonstige Sport- und Spielmöglichkeiten des Erlebnisbades sind aus Risikogründen und mangelnder Kontrollmöglichkeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschlossen zu halten.
- (14) Auch im Wasser ist der Mindestabstand einzuhalten (1,50 m zwischen Personen – ausgenommen Personen eines Haushaltes), das Baden muss kontaktfrei erfolgen, das Schwimmerbecken wird entsprechend abgeteilt, die Badeaufsicht beobachtet und kontrolliert das Geschehen, weist auf Abstandsregeln hin bzw. schreitet bei Gruppenbildung ein. Eine lückenlose Aufsicht ist nicht möglich und nach ständiger Rechtsprechung auch nicht erforderlich. Von den Besuchern ist daher eine erhöhte Eigenverantwortung notwendig. Personen, die nicht zur Einhaltung der Maßnahmen bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt.

- (15) Das Freibad unterliegt bereits im Normalbetrieb strengen Hygienevorschriften. Unter Pandemiebedingungen ist die Anzahl der Zwischendesinfektionen der Griffflächen deutlich zu erhöhen. Dennoch werden die Badegäste gebeten, auch hier Vorsicht walten zu lassen. Nach jeder Badezeit werden die kompletten Sanitärbereiche und Griffflächen gereinigt und desinfiziert.
- (16) Der Kiosk hat geöffnet. Hier gelten die Maßnahmen des Hygieneschutzkonzeptes „Gastronomie“. Dieses ist der Stadt Nittenau vorzulegen. Beim Besuch des Kiosks sind die Vorgaben des Kioskbetreibers einzuhalten.
- (17) Kommt es zu einem medizinischen Notfall, können die Abstandsregelungen nicht mehr eingehalten werden. Für diesen Fall müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Erste Hilfe leisten, Mund- und Nasenschutz sowie Schutzbrillen als Ergänzung zur sonst üblichen PSA zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederbelebungsmaßnahme darf die Atemspende nicht direkt „Mund zu Mund“ oder „Mund zu Nase“ erfolgen. Die Beatmung der verunfallten Person soll ausschließlich über „Einmal-Beutel-Masken-Beatmung“ erfolgen.
- (18) Alle Regeln werden permanent auf den Prüfstand gestellt um ggf. zeitnah auch Anpassungen vornehmen zu können. Das aktuelle Hygienekonzept finden Sie auch auf unserer Homepage www.nittenau.de.

Benjamin Boml
1. Bürgermeister

Eine perfekte Lösung wird es in diesen Zeiten sicher nie geben, es wird nur funktionieren, wenn es ein faires Miteinander gibt. Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!